

Spezial-Synopse

Teilrevision Steuergesetz (Motion GGSt)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2688.2 (Laufnummer 15320)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 22. März 2017; Vorlage Nr. 2688.3 (Laufnummer 15432)
	Steuergesetz	
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>gestützt auf § 15 und § 74 der Kantonsverfassung[BGS 111.1],</p> <p><i>beschliesst:</i></p>	
	I.	
	Steuergesetz vom 25. Mai 2000 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:	
<p>§ 138 Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesgericht</p>	<p>§ 138 Abs. 3 (neu) Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten ans Bundesgericht (Überschrift geändert)</p> <p>³ In Grundstückgewinnsteuerverfahren steht das Beschwerderecht auch der zuständigen Gemeinde zu.</p>	
	<p>§ 200a (neu) Anspruch auf steuerlichen Vorbescheid</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen innert 45 Tagen einen steuerlichen Vorbescheid über die anfallende Grundstückgewinnsteuer verlangen.</p>	<p>§ 200a Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert) Anspruch auf Vorbescheid (Überschrift geändert)</p> <p>¹ Die steuerpflichtige Person kann von der Veranlagungsbehörde nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen innert 45 Tagen zu einzelnen Sachfragen einen für die Veranlagung relevanten Vorbescheid verlangen.</p>

¹⁾ BGS [632.1](#)

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2688.2 (Laufnummer 15320)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 22. März 2017; Vorlage Nr. 2688.3 (Laufnummer 15432)
	<p>² Der Vorbescheid basiert auf den eingereichten Unterlagen und ist für die Veranlagungsbehörde im Rahmen des verfassungsrechtlich verankerten Grundsatzes von Treu und Glauben bei der Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer bindend.</p> <p>³ Der Vorbescheid unterliegt einer Gebühr. Diese ist für die Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinns nicht abzugsfähig. Basiert die Veranlagung auf den gleichen Berechnungsgrundlagen wie der Vorbescheid, ist die Gebühr an die Grundstückgewinnsteuerforderung anzurechnen.</p>	<p>³ Der Vorbescheid unterliegt einer Gebühr. Diese ist für die Berechnung des steuerbaren Grundstückgewinns nicht abzugsfähig.</p>
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Sie treten nach unbenutzter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk am ... in Kraft.	
	<p>Zug, ...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Moritz Schmid</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 22. November 2016; Vorlage Nr. 2688.2 (Laufnummer 15320)	[M10K1] Antrag der vorbereitenden Kommission vom 22. März 2017; Vorlage Nr. 2688.3 (Laufnummer 15432)
	Der Landschreiber Tobias Moser Publiziert im Amtsblatt vom ...	